

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren

Brauer, Wilhelm

Karlsruhe, 1851

Titel 1. Von den Verletzungen der militärischen Disciplin

urn:nbn:de:bsz:31-13485

III. Dritter Theil.

Von den eigentlichen Militärverbrechen.

Titel I.

Von den Verletzungen der militärischen Disciplin.

§. 125.

Die Disciplin begreift die gesammte militärische Ordnung, wie sie durch Gesetze, Dienstverordnungen, Befehle oder sonstige militärische Einrichtungen festgestellt ist; sie umfaßt somit das gesammte dienst- ordnungs- und standesmäßige Verhalten der Militärs in und außer Dienst (A. D. D. §. 37.)

Alle strafbaren Uebertretungen der Disciplin bilden das Verbrechen der Indisciplin im weitern Sinne. Hierunter ist namentlich begriffen (§. 3 Ver. vom 16. März 1849):

- 1) Nachlässigkeit, Leichtsinn, Eigenmächtigkeit und Trunkenheit im Dienste;
- 2) üble Haushaltung, Gelbborgen von Untergebenen und Annahme von Geschenken in Bezug auf Diensthandlungen;
- 3) unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben;
- 4) falsche Angaben und Meldungen im Dienste;
- 5) Verletzungen der Dienstverschwiegenheit;
- 6) Schlägereien, Beleidigungen und Zweikämpfe mit und ohne den Erfolg der Körperverletzungen oder Tödtung zwischen dem Heere angehörigen Personen;
- 7) Mißbrauch der Dienstgewalt mit oder ohne Mißbrauch der Waffen gegen Militär- und Civilpersonen.

Anmerkung. Schlägereien, Beleidigungen und Zweikämpfe gegen dem Heere nicht angehörige Personen sind gemeine, nicht aber eigentliche Militärverbrechen. — Ueber Zweikämpfe s. v. §. 84—86.

§. 126.

Als Indisciplin im engern Sinn (als Disciplinar= vergehen) werden namentlich folgende Handlungen betrachtet (N. D. D. S. 111):

1) Geringere, nicht unter den Begriff der Insubordination (s. u. S. 135) fallende Grade des Ungehorsams, wie: Nichtbefolgung erhaltener Befehle, wenn keine Verweigerung des Gehorsams damit verbunden war, und keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden ist, mürrische oder unschickliche Aeußerungen gegen Vorgesetzte, Räsoniren gegen ergangene Befehle u. dergl.

2) Dienstmachlässigkeiten, wie: Verwahrlosung der Ausrüstungs- und Montirungsstücke, Unreinlichkeit oder Nachlässigkeit im Anzug, Unrichtigkeiten in Rapporten und Meldungen, wenn nur Versehen und keine Absicht zu Grunde liegt, nachlässige Vornahme von Beaufsichtigungen und Visitationen, Mangel an Aufmerksamkeit beim Unterricht, bei den Uebungen oder den aufgetragenen Arbeiten, Mangel an Dienstfeifer, unzeitige Nachsicht gegen Untergebene u. dergl. ;

3) dienstwidriges Benehmen, wie: Fehlen oder spätes Erscheinen beim Verlesen, bei Dienstübungen und andern militärischen Berrichtungen, Schlafen, Tabakrauchen, Gewehrablegen der Schildwachen, in so weit keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden ist, Nichtbeachtung des militärischen Ceremoniells, in so weit damit nicht eine Verweigerung der dem Obern unter allen Verhältnissen schuldigen Ehrerbietung verbunden ist, Abweichung von den Dienstvorschriften oder von den sonstigen Befehlen der höhern Vorgesetzten, Ausbleiben über Urlaub aus der Kaserne, Verlassung des Urlaubsortes ohne Erlaubniß, eigenmächtiges Verlassen des Garnisonsortes, in so weit bei dem Einem oder Andern kein Desertionsverdacht vorliegt, Umgehung des vorgeschriebenen Dienstwegs, ordnungswidriges Benehmen im Arrest, Verfügung unpassender oder mit dem Vergehen in keinem Verhältniß stehender Strafen, üble Behandlung und Schimpfen der Untergebenen, Pla-

gen, Mißhandeln und schlechte Wartung der Dienst- und Offizierspferde u. dergl. ;

4) Streitigkeiten und Kaufhandel der Soldaten unter sich, oder mit andern Personen, wenn keine Waffen gebraucht werden und keine bedeutende Körperverletzung erfolgt ist u. dergl. ;

5) Vergehen gegen die Schicklichkeit und gegen ordnungsmäßiges Betragen, wie: Nichtachtung der Religion und der Religionsvorschriften, Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, wie Unzuchtsvergehen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen u. dergl., Geldborgen von Untergebenen, und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen, unanständiges Benehmen u. dergl. ;

6) Uebertretungen der militärischen oder der bürgerlichen Polizeiverordnungen, wie: verbotenes Spielen, Nichtachtung der gebotenen Polizeistunde, Lärmen oder Rauchen in den Straßen, Betreten verbotener Wege, überschnelles Reiten in den Straßen, wenn dies vom Dienste nicht geboten ist, u. dergl.

Die Indisciplin wird je nach der Beschaffenheit des Vergehens, dem Alter, Dienstgrad, der Dienstzeit, und der Rückfälligkeit des Angeschuldigten, mit einer Disciplinarstrafe s. o. S. 39 belegt (A. D. D. S. 115).

Alle diese Vergehen sind aber nur dann als Disciplinarvergehen anzusehen und zu behandeln, wenn sie nicht in ein höher zu bestrafendes Verbrechen übergehen (A. D. D. S. 111).

Anmerkung. Namentlich erscheint als besonderes Verbrechen und kann daher nicht disciplinarisch bestraft werden: 1) widerrechtliches Gefangenhalten, Str. G. B. S. 275—277; 2) criminalrechtlich strafbare Verletzung der Sittlichkeit, S. 335—375, wie namentlich Nothzucht, Ehebruch, mehrfache Ehe, Entführung, widernatürliche Unzucht u. s. f.; 3) criminalrechtlich strafbare Herabwürdigung der Religion und Störung des Gottesdienstes, Str. G. B. S. 583—585, und 4) erschwerte Landstreicherei und Bettel, Str. G. B. S. 639—642.

§. 127.

Unrichtige Meldungen sind nur dann ein einfaches Disciplinarvergehen, wenn nicht aus böser Absicht, sondern nur aus Leichtsinne falsche Angaben gemacht werden. Absichtliche unrichtige Meldung:

1) wenn der Meldende nur deshalb Unwahres meldete, um sein eigenes Vergehen zu verdecken, z. B. fälschliches Melden über eine nicht gemachte Ronde, wird, da gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, als Indisciplin §. 126 bestraft; doch können Offiziere, welche sich eines derartigen Vergehens schuldig machen, dadurch ihre Standesehre so sehr verlegen, daß sie vor ein Ehrengericht (s. u. §. 170 u. f.) gestellt werden müssen;

2) wenn sie in der Absicht geschieht, um den Vorgesetzten irre zu führen, und eine ungerechte Entscheidung oder Entschließung herbeizuführen, z. B. um einen Soldaten dienstfrei zu machen, oder die Heirathserlaubnis zu erwirken, so tritt die Strafe des falschen Zeugnisses, s. o. §. 105, ein (Str. G. B. §. 676);

3) wenn sie im Felde oder bei bürgerlichen Unruhen in der Absicht geschieht, um den Feind oder die Gegner der Regierung zu unterstützen, so liegt darin ein Kriegsverrath, s. u. §. 143.

§. 128.

Schildwachen, welche auf dem Posten schlafen, das Gewehr ablegen oder weglassen, machen sich, sobald daraus eine Gefahr für die Sicherheit des ihnen anvertrauten Postens, oder ein Schaden entstanden ist, einer erschwerten Indisciplin schuldig (Cavan §. 2956). Dieselbe wird je nach Gefahr und Schaden mit Militärarbeitsstrafe von 3—6 Monaten, in Kriegszeiten aber mit Zuchthaus oder dem Tode bestraft (Cavan §. 2955, 2956).

Ronden, Patrouillen oder detachirte Wachmannschaften werden für derartige Vergehen mit der gleichen Strafe belegt (Cavan §. 2972).

§. 129.

Das Verbrechen des Marodirens begeht derjenige Soldat, welcher im Felde unter falschem Vorwand (z. B. einer Krankheit) hinter den Truppen zurückbleibt, um sich dem Dienst zu entziehen, und ein ungebundenes Leben zu führen (Cavan S. 3007). Das Vergehen wird mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet (Cavan S. 3007). Wenn der Marodeur Geld und andere Sachen unter dem Vorwand, er sei hierzu commandirt, erpreßt, so wird dies als Plünderung (s. S. 130) bestraft (Cavan S. 3009).

§. 130.

Das Verbrechen der Plünderung begeht Derjenige, welcher im Kriege ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder gegen die von ihm ertheilten Schutzbriefe bewegliche Habe der Landesbewohner (einerlei ob Feindes- oder Freundesgut) mit Gewalt oder Drohungen sich aneignet, also mit andern Worten einen Raub im Felde begeht.

Die Strafe der Plünderung ist der Tod (R. A. 18. — Df. Kr. A. 18).

Anmerkung. Nicht als Plünderung und Diebstahl erscheint das Beutemachen, worunter die mit ausdrücklicher Erlaubniß des Truppenbefehlshabers geschehene Wegnahme beweglicher Sachen, welche dem Feind (Militär- oder Civilpersonen, auswärtigem oder innerem Feind) gehören, verstanden wird (Cavan S. 2397—2401). Eigenthum des Freundes, welches dem Feinde wieder abgejagt wurde, oder bei demselben in Verwahrung war, kann nicht Gegenstand der Beute sein (Cavan S. 2403, 2409). Fahnen, Gewehre, Geschütz, Munition, Proviant- und Fouragevorräthe, Kriegscassen und gottesdienstliche Gegenstände, z. B. Kirchengeräthe, müssen dem Commando abgeliefert werden, (Cavan S. 2404). Alle übrigen erbeuteten Sachen werden Eigenthum des Erbeuters, doch kann befohlen werden, daß Gegenstände allgemeiner Noth-

durft, z. B. Pferde, Vieh, Lebensmittel, in's Lager oder Nachtquartier gebracht und daselbst zum Vortheil des Beutemachers verkauft werden müssen (Cavan S. 2407).

§. 131.

Verlegungen der Dienstverschwiegenheit ohne böse Absicht werden nur disciplinarisch bestraft; wurde jedoch dadurch ein großer Schaden verursacht, welchen der Schuldige als wahrscheinliche Folge seiner Handlung voraussehen konnte, so kann auf Dimission (Str. G. B. S. 661), und bei Unteroffizieren und Soldaten auf schweren Arrest von 2—4 Wochen (Str. G. B. S. 704 u. 169) erkannt werden.

Geschah die That aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz, so hat jedenfalls Dimission, und bei Unteroffizieren Degradation und, wenn ein großer Schaden daraus entstand, welcher dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, noch außerdem gegen Offiziere Festungsstrafe, gegen Unteroffiziere und Soldaten Militärarbeitsstrafe von 3 Monaten bis zu 6 Jahren, bei Offizieren selbst Cassation erkannt werden (Str. G. B. S. 660).

§. 132.

Mißbrauch der Dienstgewalt ist dann vorhanden, wenn eine Militärperson die ihr zustehende Dienstgewalt widerrechtlich anwendet oder überschreitet. Geschieht dies aus Nachlässigkeit oder Uebereilung, und wird dadurch kein anderes Verbrechen, z. B. Verwundung oder Tödtung, verübt, so wird das Vergehen disciplinarisch bestraft; geschah der Mißbrauch aber aus Bosheit, Rachsucht, Eigennuz oder Parteilichkeit, um Andere zu benachtheiligen, oder Untergebene zu bedrücken, so wird, wenn die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen, z. B. Tödtung, Treulosigkeit u. dergl. übergeht, bei Offizieren auf Dimission, bei Unteroffizieren und Soldaten auf schweren Arrest von 2—4 Wochen erkannt (Str. G. B. S. 659. 704).

Ein Vorgesetzter, welcher, um seinem Dienstbefehl Gehorsam zu verschaffen, kein anderes leichteres Mittel zur Hand hat,

darf von seinen Waffen Gebrauch machen, und selbst im äußersten Falle den Ungehorsamen niederstoßen, ohne seine Dienstgewalt zu mißbrauchen. Das Nähere hierüber ist bereits oben im S. 19 ausgeführt.

Militärpersonen im Dienst dürfen in folgenden Fällen, ohne sich eines Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig zu machen, von ihren Waffen Gebrauch machen (Garn. D. B. S. 479):

1) Zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;

2) zur Vertheidigung des anvertrauten Postens, oder anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;

3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesezte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;

4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene, endlich gegen Militärarbeitssträflinge, die einen Fluchtversuch machen (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 3). In diesen Fällen muß jedoch, ehe auf den Fliehenden geschossen werden darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal „Halt, oder ich gebe Feuer!“ gerufen werden.

Für den Fall gefährlicher oder aufrührerischer Zusammenrottungen darf das Militär nur dann gegen die versammelte Menge im Allgemeinen den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn (Garn. D. B. S. 480):

1) vorher durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen alle Mühe, den Aufruhr zu dämpfen, aber ohne Erfolg, angewendet worden ist;

2) der dem Bezirk vorgesezte, oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte oder ein Offizier der Gendarmerie mit lauter Stimme die Aufruhrracte vorgelesen hat, und endlich

3) wenn hierauf die bürgerliche Behörde und der Befehlende der Gendarmerie, und in so fern ein Gendarmerieoffizier nicht anwesend ist, wenigstens die erstere zum Gebrauch der Waffen auffordern.

Wenn aber gegen das Militär wirklich Gewalt gebraucht wird, so kann der Befehlende gegen Diejenigen, welche Gewalt brauchen, jederzeit den Gebrauch der Waffengewalt anordnen, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber nur unter den oben genannten Bedingungen.

Während des Kriegszustandes geht das Recht der Militärpersonen zum Waffengebrauch weiter (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 25) nämlich:

1) Gegen Denjenigen, welcher an einem im Kriegszustande befindlichen Orte eine Widerseßlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt, ohne irgend eine Beschränkung zulässig;

2) sind Bewaffnete bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen, und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet, und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

Endlich hat die zur Bedeckung der Militärarbeitssträflinge commandirte Mannschaft bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, sowie bei thätlichen Angriffen oder Widerseßlichkeiten gegen solche, das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 3).

Anmerkung 1. Die Aufrubracte lautet: „Ich fordere alle Anwesenden auf, sich sogleich zu entfernen, widrigenfalls die öffentliche Macht von ihren Waffen Gebrauch machen muß“ (Reg. Bl. v. J. 1846 p. 330).

Anmerkung 2. Ueber die Bestrafung der Bestechung s. Str. G. B. S. 662 — 665, der unerlaubten Geschenknahme Str. G. B. S. 666 — 670, und der öffentlichen Erpressung Str. G. B. S. 671. 672.